



Amtssigniert. SID2018031160942
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Verkehr

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Landesstraßenverwaltung
Baubezirksamt Lienz – Straßenbau

Iseltaler Straße 1
9900 Lienz

Roland Kantschieder

Telefon 04852/6633-6653
Fax 04852/6633-746505
bh.lienz@tirol.gv.at

DVR:0013081
UID: ATU36970505

L 74 Rajach Straße – Sanierungsarbeiten Erdrutsch „Grener“;

Geschäftszahl LZ-VK-BAU-766/1-2018

Lienz, 29.03.2018

BESCHIED

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz erteilt dem Amt der Tiroler Landesregierung – Landesstraßenverwaltung, vertreten durch das Baubezirksamt Lienz – Straßenbau, 9900 Lienz, Iseltaler Straße 1, gemäß § 90 StVO i.V.m. § 94b StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. die

BEWILLIGUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON BAUARBEITEN

auf der L 74 Rajach Straße, im Bereich von Strkm. 1,750 + 130 m, bis Strkm. 1,750 + 200 m, in der Zeit von 03.04.2018, bis 28.06.2018, wobei nachstehende Vorschriften genau einzuhalten sind:

KENNZEICHNUNG DER BAUSTELLE

1. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter und der zuständigen Polizeiinspektion so durchzuführen, dass die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs so wenig als möglich beeinträchtigt wird. Dabei sind die im Handbuch des Kuratoriums für Verkehrssicherheit angeführten Richtlinien für die Kennzeichnung von Baustellen, RVS 05.05.44 (Baustellenabsicherung für Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung) und RVS 05.05.41 (Baustelleneinrichtung – gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen) enthaltenen Richtlinien, unbedingt zu beachten.
2. Vor der Baustelle ist das Gefahrenzeichen "**BAUSTELLE**" gemäß § 50 Ziffer 9 StVO aufzustellen. Dieses Gefahrenzeichen ist so lange zu belassen, als die Fahrbahnverhältnisse arbeitsbedingt nicht dem Normalzustand entsprechen.
3. Reicht eine Absperrung in die Fahrbahn, so muss die Engstelle durch das Gefahrenzeichen "**FAHRBAHNVERENGUNG**" gemäß § 50 Ziff. 8 StVO angezeigt werden.

4. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck, Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten. Straßenverkehrszeichen sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
5. Alle Straßenverkehrszeichen müssen mit rückstrahlendem Material ausgestattet sein, sodass die Rückstrahlwerte ausreichen, Verkehrszeichen bei Dunkelheit auch auf größere Distanz klar zu erkennen (vgl. § 4 und Anlage 2 der Straßenverkehrszeichen-Verordnung, BGBl. 1998/II/238); im Ortsgebiet sind Gefahren- und Hinweiszeichen im Kleinformat und Vorschriftenzeichen im Mittelformat II, im Freiland Gefahren- und Hinweiszeichen im Mittelformat und Vorschriftenzeichen im Mittelformat I (Formate lt. RVS 05.05.44) zu verwenden. Hinsichtlich der Anbringung der Verkehrszeichen sind die §§ 48 bis 54 StVO zu beachten. Insbesondere sind Straßenverkehrszeichen grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand anzubringen, wobei auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden dürfen. Die senkrechte Entfernung des unteren Randes des Straßenverkehrszeichens von der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,6 m und nicht mehr als 2,5 m betragen. Straßenverkehrszeichen dürfen nicht mehr als 2 m vom Straßenrand entfernt sein. Gefahrenzeichen sind auf Freilandstraßen in einer Entfernung von 150 bis 250 m, im Ortsgebiet in einer geringeren Entfernung (mindestens 50 m) vor der Gefahrenstelle anzubringen. Diesbezüglich sind die Bestimmungen der RVS (Vertikale Leiteinrichtungen – Kennzeichnung und Absicherung von Arbeitsstellen von Straßen – ausgenommen Autobahnen und Autostraßen – ohne bauliche Trennung der Fahrtrichtung) zu beachten.

VERKEHRSREGELUNG

6. Der Verkehr ist, insbesondere bei kurzfristigen Anhaltungen, in den Zeiten der Durchfahrtsmöglichkeiten während der Totalsperre der Straße und sofern zwischen den Verkehrsteilnehmern im Begegnungsverkehr keine Sichtverbindung besteht oder der einspurige Abschnitt länger als 50 m ist oder bei einem höheren Verkehrsaufkommen (Gefahr der Staubildung) durch **verlässliche, geschulte POSTEN**, die über Sicht bzw. Funkverbindung verfügen und mit **Signalscheiben (bei Dunkelheit bzw. schlechter Sicht müssen Signalscheiben beleuchtet sein, sodass die jeweiligen Farbsignale aus größerer Entfernung eindeutig erkennbar sind)** sowie gemäß § 97 Abs. 6 StVO einer **auffälligen Kleidung (hochsichtbar – Schutzklasse III)** ausgerüstet sein müssen, zu regeln. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
7. Gemäß § 36 Abs. 1 StVO wird bestimmt, dass zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Baustellenbereich der Verkehr, im angeführten Baustellenbereich, während und außerhalb der Arbeitszeit, falls erforderlich, durch **LICHTZEICHEN (Ampelanlage)** zu regeln ist. Die Vorankündigung der Regelung durch Lichtzeichen auf Freilandstraßen ist durch das Gefahrenzeichen **"VORANKÜNDIGUNG EINES LICHTZEICHENS"** gemäß § 50 Ziffer 15 StVO in einer Entfernung von 100 bis 200 m vor der Lichtsignalanlage vorzunehmen. Die Phaseneinstellung soll dem jeweiligen Verkehrsaufkommen angepasst und erforderlichenfalls entsprechend abgeändert werden. Außerdem muss die Gelbphase auf die Länge des zu regelnden Abschnittes abgestimmt sein, damit alle Straßenbenützer den geregelten Bereich sicher verlassen können. Einsatzfahrzeugen und Linienbussen ist das rasche Passieren der geregelten Strecke zu ermöglichen. In diese Verkehrsregelung sind auch die im geregelten Bereich einmündenden Straßen einzubeziehen.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Ampelanlage für den Fall eines unerwarteten Schadens von einer hierzu geeigneten Person repariert wird. Diese Person muss ständig, also auch an Wochenenden, erreichbar und in der Lage sein, die Baustelle innerhalb kurzer Zeit zu erreichen. Diese Person ist bei Baubeginn der zuständigen Polizeiinspektion zu melden. Verantwortliche Person für die Instandhaltung der Ampelanlage während und außerhalb der Arbeitszeit ist Herr Straßenmeister TSCHARNIG Alfred (Tel. 0664/83 23 071).

8. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrbahn der L 74 Rajach Straße außerhalb der Arbeitszeit zweispurig bzw. wie im Bestand zur Verfügung steht und zu befahren ist. Solange es der Fahrbahnzustand erfordert, ist auch außerhalb der Arbeitszeit die verfügte Verkehrsregelung zu belassen.
9. Wenn die Verkehrsregelung gemäß Punkt 7.) des Bescheides erfolgt ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrbahn der L 74 Rajach Straße außerhalb der Arbeitszeit einspurig zur Verfügung steht und zu befahren ist. Aufgrund der Einspurigkeit der Fahrbahn der L 74 Rajach Straße außerhalb der Arbeitszeit ist somit auch die Ampelanlage zu belassen.
10. Sämtliche Verkehrszeichen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion so anzubringen, dass sie von herannahenden Lenkern leicht und rechtzeitig erkannt werden. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
Bestehende Verkehrszeichen, Wegweiser oder Bodenmarkierungen, die in der Baustelle der vorgesehenen Absicherung und Verkehrsführung widersprechen, sind außer Kraft zu setzen.
Über die Anbringung und Entfernung der verordneten Vorschriftszeichen sind vom verantwortlichen Bauführer im Bautagebuch Aufzeichnungen mit genauer Orts- und Zeitangabe zu führen und der Straßenpolizeibehörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
11. Sofern im Interesse der Verkehrssicherheit Verkehrsanhaltungen unbedingt notwendig sind (Gefährdung der Verkehrsteilnehmer oder Unbenutzbarkeit der Fahrbahn), ist die Fahrbahn der L 74 Rajach Straße, im angeführten Baustellenbereich für den gesamten Verkehr durch verlässliche Verkehrsposten zu sperren. Derartige Sperren müssen möglichst kurz (maximal 15 Minuten) gehalten werden.

SPERREN

12. Während der Bauarbeiten (Sanierungsarbeiten) ist die L 74 Rajach Straße, im Bereich von Strkm. 1,750 + 130 m, bis Strkm. 1,750 + 200 m, in den nachstehenden Zeiten verkehrssicher zu sperren:

von 03.04.2018, bis 04.04.2018 – Sperre der Straße von 07.15 Uhr, bis 12.15 Uhr und von 12.45 Uhr, bis 17.30 Uhr;

von 05.04.2018, von 07.00 Uhr, bis 13.04.2018, bis 17.00 Uhr – Totalsperre der Straße mit Durchschleußung des fließenden Verkehrs durch geschulte Posten der Freiwilligen Feuerwehr Hopfgarten in Deferegggen in den nachstehenden Zeiten:

Donnerstag, 05.04.2018, bis Freitag, 06.04.2018, von 06.00 Uhr, bis 07.00 Uhr und von 17.30 Uhr, bis 19.00 Uhr,

Samstag, 07.04.2018, bis Sonntag, 08.04.2018, von 08.00 Uhr, bis 11.00 Uhr und

Montag, 09.04.2018, bis Freitag, 13.04.2018, von 06.00 Uhr, bis 07.00 Uhr und von 17.30 Uhr, bis 19.00 Uhr;

von 14.04.2018, bis 28.06.2018 – Sperre der Straße von Montag, bis Freitag, von 07.15 Uhr, bis 12.15 Uhr und von 12.45 Uhr, bis 17.30 Uhr (an den Wochenenden ist dafür Sorge zu tragen, dass die Straße mit verordneter Geschwindigkeitsbeschränkung frei befahrbar bleibt).

13. Von der Verkehrsbeeinträchtigung sind die betroffenen Anrainer, als auch die Leitstelle Tirol Gesellschaft m.b.H. (Tel. +43/512/3313), das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Osttirol, Herr Girstmair Herbert (Tel. +43/4852/62 321-13), die Freiwillige Feuerwehr Hopfgarten in Deferegggen, Herr Kdt. OBI Tönig Markus (Tel. 0699/19 74 04 30) und die Polizeiinspektion Matrei in Osttirol (Tel. 059133/7234), rechtzeitig und ausreichend über die Verkehrseinschränkungen und etwaigen Änderungen zu informieren bzw. zu verständigen.

ABSICHERUNG DER BAUSTELLE

14. Die Abschränkung der Baustelle ist standsicher und für die Lenker herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkennbar aufzustellen. Alle Leiteinrichtungen zur Verkehrsführung müssen rückstrahlend ausgeführt sein.
15. Bei Sichtbehinderung (Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder schlechte Witterung) ist die Baustelle mit geeigneten Lampen zu kennzeichnen (**Blitzkegel**).
16. Für Verkehrsteilnehmer, die links an der Baustelle vorbeifahren, ist die Baustelle bei Sichtbehinderung durch rotes Licht, für Verkehrsteilnehmer, die rechts vorbeifahren, durch weißes Licht zu kennzeichnen. Wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, ist gelbes Licht zu verwenden. Bei längeren, parallel zur Fahrbahn verlaufenden Abschränkungen, sollen diese in Abständen von 30 bis 50 m beleuchtet werden.
17. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie die Abstellung von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der Abschränkungen bzw. gekennzeichneten Flächen und im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen, sofern eine Lagerung außerhalb der Fahrbahn nicht möglich ist. In beiden Fällen darf keine Sichtbehinderung der Fahrzeuglenker auf das Verkehrsgeschehen eintreten. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
18. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
19. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
20. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
21. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände zu schützen. Offene Gruben, Schächte sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind, bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem, rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.
22. Beim Aufstellen, bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen erfolgt, mittels roter Signalscheibe die Straßenbenützer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser alleine nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.

23. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 05.05.41 (ÖNORM EN 471) tragen.
24. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen.

ALLGEMEINES

25. Für den Fließverkehr in zwei Fahrtrichtungen sind mindestens 5,50 m bzw. der Bestand, für den Einbahnverkehr mindestens 2,75 m Fahrbahnbreite freizuhalten.
26. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
27. Der Abschluss der Arbeiten, sowie jede Terminverschiebung sind der zuständigen Behörde und der zuständigen Straßenmeisterei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
28. Die Behörde behält sich das Recht vor, weitere Vorschriften zu erlassen, falls dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sein sollte.
29. Sofern im Zuge des Bauvorhabens anderweitige Auflagen, Vorschriften oder Bewilligungen notwendig sind, sind die erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungsanträge rechtzeitig bei der zuständigen Behörde einzubringen, da durch die straßenpolizeiliche Genehmigung allenfalls erforderliche Bewilligungen nach anderen Verwaltungsvorschriften nicht ersetzt werden.
30. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf das Bauvorhaben in straßenpolizeilicher Hinsicht obliegt Herrn Straßenmeister TSCHARNIG Alfred (Tel. 0664/83 23 071), als verantwortlichen Beauftragten des Bauführers. Der Bauführer hat der zuständigen Polizeiinspektion unmittelbar nach Baubeginn eine verantwortliche Person, die ständig erreichbar sein muss, zu benennen, um beschädigte oder in Verlust geratene Teile der Kennzeichnung der Baustelle zu ersetzen.

KOSTENSPRUCH

Gemäß § 1 Abs. 3 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes waren keine Kosten vorzuschreiben, da Gebietskörperschaften von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit sind, wenn sie in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder zur Befriedigung eines öffentlichen (kommunalen) Bedarfes als Träger privater Rechte tätig werden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes „Pauschalgebühr Beschwerde gegen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom [Bescheiddatum], GZ: [Geschäftszahl]“ auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

Erforderliche Angaben bei elektronischer Überweisung der Beschwerde-Pauschalgebühr mit der „Finanzamtszahlung“:

<u>Empfänger:</u>	<i>Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel</i>
<u>IBAN:</u>	<i>AT83 0100 0000 0550 4109</i>
<u>Steuernummer/Abgabenkontonummer:</u>	<i>109999102</i>
<u>Abgabenart:</u>	<i>EEE-Beschwerdegebühr</i>
<u>Zeitraum:</u>	<i>[Bescheiddatum]</i>
<u>Betrag:</u>	<i>€ 30,-</i>

Der **Zahlungsbeleg** oder der **Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung** ist der **Beschwerde** als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr **anzuschließen**.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 90 StVO ist auf Antrag des Bauführers eine Bewilligung für Arbeiten auf oder neben der Straße, durch die der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Diese Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind, da bei Einhaltung der obigen Vorschriften die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der mit den Arbeiten naturgemäß verbundenen Beeinträchtigungen gewährleistet ist. Die Kostenvorschriftung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Für die Bezirkshauptfrau:
Kantschieder

NACHRICHTLICH AN:

1. Gemeinde 9961 Hopfgarten in Deferegggen; **per E-Mail**;
2. Polizeiinspektion 9971 Matri in Osttirol; **per E-Mail** mit dem Ersuchen, die genaue Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und bei Nichtbeachtung Anzeige zu erstatten;
3. Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz, 9900 Lienz, Amlacher Straße 10, z.Hd. Herrn Riepler Michael; **per E-Mail**;
4. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 1000 Wien, Radetzky-Straße 2, unter post@bmvit.gv.at; **per E-Mail**;
5. z.d.A.